	Hansestadt Stendal	Vorlage	Datum:	25.04.	.2017					
Amt:	80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich							
Az.:	80.22.02.06/2017	VI/633								
TOP:	Sanierung des Grundstücks in der Gardelegener-Str. 60 , Flur 74, Flurstücke 217 und 242/221									
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:										
Belange der Ortschaften werden berührt. ja X nein										
Die be	Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört. ja nein									
Das Z	Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden. ja nein									

Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:		
Liegenschaftsausschuss	am:	12.06.2017	
Finanzausschuss	am:	13.06.2017	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.06.2017	
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.06.2017	
Stadtrat	am:	10.07.2017	

Finanzielle Auswirkungen:												
Finanzierung ja		Gesar	mtbetrag:			Euro		nein				
Wenn ja				Produ	ktkonto		Betrag					
Rückstellung (Eröffnungsbilanz)			11170	0.262100		1.000.000			00	Euro		
	Ergebnisplan											
Χ	Mehr-,	М	inderaufw	endungen	11170	0.5221*						Euro
Χ	Mehr-,	М	indererträg	ge	11170	0.4141*						Euro
	Finanzplan	lan										
Χ	Mehr-,	М	inderausg	aben								Euro
Χ	Mehr-,	М	indereinna	hmen								Euro
Bis zu 100%-ige Förderung abzüglich der Wertsteigerung des Bodens möglich. Kosten sind noch								sind noch				
nicht konkret bezifferbar.												
Folgekosten: nein												
			ja	Gesamtb	etrag				Euro			
			jährlich	Betrag					Euro	ab Jal	nr	
			einmalig	Betrag	Betrag		Eu		Euro	im Jal	٦r	
Si	Sichtvermerk der						•		•			
K	Kämmerin:											

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Sanierung des städtischen Grundstücks Gardelegener-Str. 60, Flur 74, Flurstücke 219 und 242/221 (Schwellentränke). Das Bodenwertgutachten, das Sanierungskonzept und die Sanierung sind Bestandteil der Förderung. Die Maßnahme wird nur durchgeführt, wenn ein entsprechender Fördermittelbescheid vorliegt. Mit Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns können das Bodenwertgutachten und das Sanierungskonzept beauftragt werden.

## Begründung:

Das Land Sachsen Anhalt hat eine neue Förderrichtlinie "Vorhaben zur Altlastensanierung" (MBI. LSA Nr. 10/2017 vom 20.03.17, S.160) herausgebracht, die speziell für die Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten gilt. Innerhalb dieser Richtlinie sind eine bis zu 100 % Förderung der Sanierung, der Sanierungsuntersuchung und der Sanierungsplanung incl. Wertgutachten möglich. Von der Gesamtförderung ist allerdings der ermittelte Wert – Wertsteigerung des Grundstücks -, der nach der Sanierung vorliegt, abzusetzen. Dieser Betrag fließt in die Finanzierung der Sanierung mit ein. Er ist dementsprechend bei der Mittelbereitstellung einzuplanen.

Ebenfalls besteht eine Abführungspflicht für den ggf. die Wertsteigerung übersteigenden Erlös bei einer Veräußerung oder anderer einnahmebeschaffenden Verwertung des Grundstücks innerhalb von 5 Jahren nach der Sanierung.

Das betreffende Grundstück befindet sich in der Gardelegener-Str. 60 (sog. Schwellentränke) mit einer Gesamtfläche von 35.078 m². Der Kaufvertrag für das Grundstück wurde 1991 geschlossen. Aufgrund der vorhandenen Kontaminierung (im Erdreich wurden polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe-PAK- nachgewiesen, die durch die damalige Nutzung ins Erdreich gelangten) wurde das Grundstück auf einer ca. 7000 m² großen Fläche versiegelt. Das Grundstück ist in dem jetzigen Zustand nicht veräußerbar. Die Fläche wird dauerhaft überwacht (Messstellen) und die Daten werden vom Landkreis ausgewertet. Insofern besteht auch die Möglichkeit, dass der Landkreis aufgrund einer möglichen Gefährdungslage eine Sanierung der Fläche anordnet. Dieser Anordnung wäre dann Folge zu leisten oder die Stadt müsste gegen die Verfügung klagen.

Die jetzige Förderung gibt der Stadt die Möglichkeit, das stark kontaminierte Gelände wieder in eine vermarktbare Fläche umzuwandeln. Die Fläche wurde immer wieder als Gewerbeoder Wohnbaufläche nachgefragt. Wie bereits beschrieben, konnte ein Verkauf nicht erfolgen.

Zurzeit kann niemand die Kosten für eine Sanierung abschätzen. Um hier Gewissheit zu erlangen, ist ein Sanierungskonzept zwingend erforderlich. Es bildet die Grundlage für die weitere Verfahrensweise. Das Sanierungskonzept würde ca. 60.000 € kosten. Eine weitere Bedingung für eine Förderung ist der Sachverhalt, dass mit der Bewilligung der Fördermittel, die ja auch das Sanierungskonzept beinhalten, die Sanierung erfolgen müsste.

Sollten die Sanierungskosten oder die Höhe der Wertsteigerung des Grundstücks Beträge ausweisen, die der städtische Haushalt nicht finanzieren kann, so dass eine Sanierung nicht realisierbar wäre, so müssten ggf. die Kosten für das vorangegangene Gutachten (Bodenwertgutachten ca. 2.000-3.000 €) und das Sanierungskonzept eigenständig von der Stadt getragen werden.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt sind für die Sanierung Rückstellungen in Höhe von 1.000.000 € gebildet.

Die einzelnen Maßnahmen müssen dann entsprechend der Kostenkalkulation innerhalb des Sanierungskonzeptes durch die politischen Gremien beschlossen werden.

Die derzeitige Nutzung des Grundstücks als Lagerfläche für den Tiefbau/Straßenbau ist nicht dauerhaft möglich. Als Ausweichfläche wird ein Grundstück im Bereich Langer Weg zurzeit geprüft. Hier geht es um die Zulässigkeit der Nutzung entsprechend des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

## Anlagenverzeichnis:

Flurkarte